

Waffenverbot in der Wilhelm- Busch- Schule Brandenburg

Allgemeines

Auf der Grundlage gegenseitiger Verantwortung und Rücksichtnahme, der Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit in der Schule sowie der Gewährleistung eines gewaltfreien und toleranten Miteinander in der Schule legt die Schulkonferenz der Wilhelm-Busch-Schule Brandenburg die folgenden Verbote zu Waffen, waffenähnlichen Gegenständen oder anderen gefährlichen Gegenständen fest:

Schülerinnen und Schüler sowie alle sonst in der Schule tätigen oder in der Schule anwesenden Personen (einschließlich Besucher) ist es untersagt, alle in den folgenden Punkten 1- 3 genannten oder entsprechende sowie ähnlich gefährliche Gegenstände auf dem gesamten Schulgelände, in den zur Schule gehörenden Gebäuden sowie bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes mit sich zu führen oder auf andere Weise einzubringen oder zu deponieren. Dies gilt insbesondere auch für Fälle tatsächlichen oder vermeintlichen Selbstschutzes.

1. Verboten sind alle Schusswaffen

Hierzu gehören nach dieser Hausordnung insbesondere auch

- Gas- und Schreckschusspistolen
- Reizstoff- und Signalwaffen
- Luftdruckwaffen jeder Art

unabhängig von ihrer Form und Funktionsweise sowie ihrer Bestimmung.

Das Verbot gilt auch unabhängig davon, ob die Schusswaffen funktionsfähig oder geladen sind oder ob Munition zur Verfügung steht oder nicht.

Darüber hinaus sind auch Nachbildungen sowie sonstige Attrappen von Schusswaffen verboten.

2. Verboten sind alle Hieb-, Stoß- und Wurfwaffen

Hierzu gehören insbesondere

- Messer
- Schlagringe
- Schlagstöcke
- Stahlruten
- Wurfsterne
- Wurfpeile

3. Verboten sind alle nicht im schulischen Zusammenhang stehenden, leicht als Waffen oder sonst zur Gewaltanwendung zu gebrauchenden Gegenstände und Stoffe sowie alle sonst gefährlichen und waffenähnlichen Gegenstände.

Hierzu gehören insbesondere

- Baseballschläger
- Elektroschockgeräte
- gefährliche Werkzeuge
- medizinische Werkzeuge
- Munition, Geschosse, Feuerwerkskörper
- entzündbare und explosive Stoffe
- Handschellen
- Reizgas
- Bogenschießgeräte, Katapulte, Blasrohre
- Streichhölzer und Feuerzeuge (unter 18 Jahre)
- selbstgebaute gefährliche Gegenstände
- Laserpointer

Kontrollen und schulische Maßnahmen

Die Schule ist berechtigt, bei Verdacht, dass den Verboten nicht entsprochen wird, Kontrollen durchzuführen und vorhandene Waffen im Sinne dieser Festlegungen einzuziehen oder nach den Umständen des Einzelfalles verpflichtet, die Polizei herbeizurufen.

Werden Waffen oder andere verbotene Gegenstände durch Lehrkräfte oder andere befugte Personen weggenommen oder an diese herausgegeben, entscheidet die Schule, ob die Herausgabe an die Eltern oder die Übergabe an die Polizei erfolgt.

Verbotswidriges Handeln kann zu Strafanzeigen führen. Daneben entscheidet die Schule in jedem Einzelfall über die Anwendung von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen.

Brandenburg , 16.02.2000

Schulkonferenz